

**TOP****Umstellung  
Jahresabgabenbescheide /  
Vorausleistungsverfahren  
Wasserversorgungsentgelte**Verfasser: Matthias Steffens  
Bearbeiter: Matthias Steffens  
Fachbereich: Fachbereich 4Datum:  
27.11.2019Aktenzeichen:  
5 825-82Telefon-Nr.:  
02651/8009-42

| Gremium         | Status     | Termin     | Beschlussart |
|-----------------|------------|------------|--------------|
| Werkausschuss   | öffentlich | 17.12.2019 | Vorberatung  |
| Ortsgemeinderat | öffentlich | 17.12.2019 | Entscheidung |

## 1. Kenntnisnahme:

Der Werkausschuss und der Ortsgemeinderat nehmen Kenntnis von der ab 2020 vorgesehenen Umstellung der Jahresabgabenbescheide auf

**-Dauerabgabenbescheid** für die Steuern und Abgaben der Ortsgemeinde

**-getrennter Abgabenbescheid für die Entgelte der Wasserversorgung**

Verwaltung und Werkleitung werden beauftragt, frühzeitig durch Veröffentlichungen die Bürgerinnen und Bürger bzw. die Entgeltpflichtigen auf diese neue Form der Bescheidtrennung und der Auswirkungen, insbesondere eines Dauerbescheides, in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ zu informieren.

Ebenfalls sollte allen Abgabenbescheiden ein entsprechendes Merkblatt mit beige-fügt werden.

Die Erteilung von neuen SEPA-Lastschriftmandaten zur Steigerung der Quote sollte nochmals intensiv beworben werden.

## **2. Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Werkausschusses, dass bei der zum 01.01.2020 geplanten Trennung der Abgabenbescheide für die laufenden Entgelte der Wasserversorgung folgende Änderung der Vorausleistungserhebung erfolgt:

- Auf der Grundlage der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Ortsgemeinde in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2015 wird beschlossen, dass erstmals mit dem Abgabenbescheid für das Jahr 2020 ein fünfter Abschlag für die Fälligkeit zum 15. Februar des Jahres 2021 und anschließend für die jeweiligen Folgejahre in Höhe eines Viertel der Vorjahresschuld mit festgesetzt wird
  - a) für die wiederkehrenden Beiträge nach § 14 Satz 2
  - b) für die Kanalbenutzungsgebühren nach § 21 Abs. 2
- Verwaltung und Werkleitung werden auch hier aufgefordert, die Bürgerinnen und Bürger bzw. Entgeltpflichtigen über die Festsetzung eines 5. Abschlages für das jeweilige Folgejahr in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ zu informieren.

## **Beschluss:**

| <b>Abstimmungsergebnis:</b>                 |                                                    |    |      |            |                                                          |                                                       |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------------|----|------|------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/><br>Ein-<br>stimmig | <input type="checkbox"/><br>Mit<br>Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/><br>Laut Beschlussvor-<br>schlag | <input type="checkbox"/><br>Abweichender<br>Beschluss |

## **Sachverhalt:**

Die Verbandsgemeinde Vordereifel führt nach § 68 Abs. 1 Gemeindeordnung **die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden** und handelt dabei in deren Namen und Auftrag.

Hierzu zählt nach Abs. 1 Ziffer 1 auch die **Verwaltung der gemeindlichen Abgaben** (jährliche Festsetzung der Grundsteuern und Grundbesitzabgaben, Hundesteuer, Gefrierfachmieten und langfristige Pachten).

Daneben veranlagt die Ortsgemeinde Kottenheim in **eigener Trägerschaft** der Wasserversorgung ihre **laufenden Entgelte der auf** diesen gemeinsamen Jahresabgabenbescheid in Form der Wassergebühren sowie der wiederkehrenden Beiträge.

Hierzu werden jährlich in der Verbandsgemeinde rd. 9.400 Abgabenbescheide erlas-

sen.

Daneben gibt es **gesonderte Gewerbesteuerbescheide**, die jedoch aufgrund konkreter Einzelfallregelungen **wie bisher als Einzelbescheide** erlassen werden sollen.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel ist nur noch eine von 2 Kommunen im gesamten Land Rheinland-Pfalz, die diesen kombinierten Abgabenbescheid mit den Ortsgemeinden praktizieren.

Ziel und Vorteil des gemeinsamen Bescheides war stets, dass dann der Bürger auf einem Bescheid sämtliche Abgaben seiner Liegenschaft, sei es für die Ortsgemeinde als auch für die Abwasserbeseitigung oder Wasserversorgung, erkennen konnte.

Die **fortschreitende Entwicklung der Finanzbuchhaltungssoftware** führt jedoch dazu, dass zur **verbesserten Abwicklung des gesamten Zahlungswesens**, insbesondere bei den drei eingerichteten Eigenbetrieben

- Abwasserwerk Vordereifel sowie
- Wasserwerke Kottenheim und St. Johann

auf ein neues Softwareprodukt „**KIS-AnoFibu**“ umgestellt werden muss.

Dies führt zudem auch in der internen Abwicklung der Zahlungsanordnung/Veranlagungen zwischen den drei Eigenbetrieben mit gesonderter Buchhaltung und der Verbandsgemeindekasse für alle zu begleichenden Ausgaben als auch einzuziehenden Einnahmen zu Verbesserungen und zeitlichen Einsparungen für die Sachbearbeitung.

Hinzu kommt die für das Jahr 2020 von der Verwaltung fest eingeplante und in die Umsetzung gehende **Umstellung auf das elektronische Rechnungswesen**, deren Verzahnung einer automatischen Verbuchung ebenfalls mit den aktuellen Finanzprogrammen nicht mehr gewährleistet ist.

Mit dieser Umstellung auf das Produkt „**KIS-AnoFibu**“ ist die Jahreshauptveranlagung in der bisher praktizierten Einheitsbescheidung nicht mehr möglich.

Es ist jedoch auch **ein weiterer Punkt** ausschlaggebend:

Es werden jährlich ca. 9.400 Bescheide an die Bürgerinnen und Bürger bzw. Entgeltpflichtigen gestellt.

Insbesondere bei den Steuern (Grundsteuern A/B und Hundesteuern) sowie langfristigen Grundstückspachten und tlw. Gefrierfachmieten der Ortsgemeinden ergeben sich regelmäßig **keine bzw. kaum nennenswerte Veränderungen**, sodass sich sowohl die Abgabenart als auch die Höhe der Jahresschuld nahezu jahrelang nicht ändert.

Dies betrifft natürlich nicht die Fälle, in denen z.B. bei Grundsteuern A und/oder B das Eigentum wechselt und dann ein neuer Grundsteuerbescheid erlassen werden muss.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass mind. 80 % bis 90 % dieser gesamten Veranlagungen über mehrere Jahre stabil bleiben und damit der **Dauerabgabenbescheid**

**bei den Ortsgemeinden die effizientere Lösung darstellt.**

Neue unterjährige Bescheide würden sich also nur bei Eigentumswechsel oder Komplettveränderungen in einzelnen Ortsgemeinden ergeben, wenn Steuerhebesätze geändert würden, bei Hunde An- und Abmeldungen Pachtverhältnisänderungen usw. Dies ist jedoch bereits bis jetzt gängige Praxis mit Durchführung von unterjährigen Änderungsdiensten.

Die Zahl der jährlichen Abgabenbescheide insgesamt wird sich bei dieser Trennung in

- **e i n m a l i g e Dauerbescheide** der Ortsgemeinden und
- **j ä h r l i c h e Entgeltbescheide** für Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung verteilen.

Diese Umstellung auf die Dauerbescheide muss natürlich umfassend mit den Bürgerinnen und Bürgern bzw. Entgeltpflichtigen in den kommenden Wochen und Monaten durch öffentliche Bekanntmachungen in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ entsprechend kommuniziert werden.

Ein **weiterer wesentlicher Grund für die Trennung** ist aktuell die Situation, dass **vor Beginn der Bearbeitung** zur Veranlagung der Abwasser- und Wasserversorgungsentgelten die jährlichen Wasserzählerablesungen des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“ für 25 Ortsgemeinden (rd. 5.500 Fälle), die Überlassung der Daten für Zwecke der Kanalgebührenveranlagung abzuwarten bleiben. Dies gilt gleichermaßen bei den Ortsgemeinden Kottenheim und St. Johann für deren Ableseergebnisse deren Wasserzähler (rd. 1.460 Fälle).

Diese Daten konnten erfahrungsgemäß in den letzten Jahren **frühestens Ende Januar/Mitte Februar** nach Rücklauf aller Ablesekarten bzw. der gesammelten Übermittlung durch den WVZ für die endgültige Veranlagung bearbeitet werden.

Unter Berücksichtigung, dass zwischen Abgabenbescheid und erster Fälligkeit 4 Wochen verbleiben müssen, um nach der VwGO auch Gelegenheit zum Widerspruchverfahren zu geben, war in der Regel in Abweichung von der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde für die Abwasserentgelte bzw. der Ortsgemeinden für die Wasserentgelte **die festgelegte erste Fälligkeit am 15. Februar nach den jeweiligen Entgeltsatzungen nicht zu halten.**

Die erste Fälligkeit bewegte sich in den Vorjahren meistens **Mitte bis Ende März**. Die nächste Regelfälligkeit war dann bereits wieder für den 15. Mai festgesetzt. Beide Fälligkeiten waren damit relativ nah beieinander und haben auch in Einzelfällen bei den Entgeltpflichtigen in der Verfügbarkeit ihrer persönlichen Finanzmittel zu Problemen für die Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtungen geführt (Mahnungen, Stundungen).

Zu Beginn des Jahres wird zudem eine Vielzahl von laufenden Ausgaben fällig, **so dass auch die Liquidität der Verbandsgemeindekasse durch diese verspätete Zustellung der Abgabenbescheide bis Ende März eingeschränkt war.**

Mit der Trennung der Abgabenbescheide in

- einen Dauerbescheid für die Steuern und Abgaben der Ortsgemeinden sowie
- jährlichen Abgabenbescheid für die Abwasserentgelte der Verbandsgemeinde Vordereifel sowie der Wasserversorgungsentgelte der Ortsgemeinden Kottenheim und St. Johann

**soll daher auch das Vorausleistungsverfahren wie folgt umgestellt werden:**

Alle Entgeltsatzungen der drei Träger regeln allgemein die Fälligkeiten

**zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.**

Auf der Grundlage dieser neutralen Satzungsregelung ist es daher möglich, auf dem Jahresabgabenbescheid 2020 erstmals einen 5. Abschlag mit satzungskonformer Fälligkeit **erstmalig zum 15.02.2021** bzw. danach jeweils in den Folgejahren neu festzusetzen.

Dieser 5. Abschlag würde **ein Viertel der Jahresschuld des Vorjahres (ohne Abrechnungsrestbeträge)** betragen.

Der 5. Abschlag würde dann im Folgejahr auf dem neuen Abgabenbescheid mit der Endabrechnung verrechnet.

Solche Vorausleistungs- bzw. Abschlagsverfahren sind den Bürgerinnen und Bürgern als auch Steuerpflichtigen aus den Abrechnungen anderer Versorgungsunternehmen (Strom/Gas) bekannt, die regelmäßig jahresübergreifend Vorausleistungsbeiträge festsetzen.

Mit diesem 5. Abschlag wäre gewährleistet:

1. Die Verbandsgemeindekasse erhält zur ersten satzungsmäßigen Fälligkeit am 15.02. des Jahres ausreichende Kassenmittel für die Bestreitung der laufenden Ausgaben, was auch unabhängig vom jetzigen Zinsniveau zu Einsparungen bei möglichen Kontokorrentzinsen führt.
2. Die Verwaltung hat für die Veranlagung der Abwasser- und Wasserversorgungsentgelte ausreichend Zeit, die Endveranlagung ohne Zeitdruck durchzuführen, und dann den jeweiligen Endabrechnungsbetrag des Vorjahres normal mit der 2. Fälligkeit am 15. Mai abzurechnen.

Natürlich muss dieses Verfahren ausreichend kommuniziert werden.

#### **Einzugsermächtigung:**

Zu den jährlichen Bescheiden liegen in rd. 6.500 Fällen (ca. 72 %) Einzugsermächtigungen (SEPA-Mandate) vor, für die sich weder bei Dauerbescheid der Ortsgemeinden noch beim Entgeltbescheid für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung etwas ändert, da die Verbandsgemeindekasse die Abbuchungen automatisch zu den Fälligkeiten durchführt und damit ein Vergessen einer Fälligkeit nicht eintritt.

Anders verhält es sich natürlich bei den Steuer- und Entgeltpflichtigen, die kein SEPA-Mandat erteilt haben, insbesondere bei den Dauerbescheiden, da diese ja nicht mehr jedes Jahr zugeleitet werden.

Hier liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Steuerpflichtigen selbst, fristgerecht

zu den Fälligkeiten zu leisten.

Unterstützt wird dies wie bisher auch in Zukunft mit dem Aufruf in unserer Heimat- und Bürgerzeitung, dass zu den jeweiligen Fälligkeiten die nächste Rate zu zahlen ist.

Mit dieser Umstellung auf getrennte Bescheide, insbesondere der Dauerbescheide, ***sollte nochmals auf die Vorteile des Einzugsermächtigungsverfahren hingewiesen und auch dafür geworben werden, um den vorstehenden Anteil zu steigern.***

#### **Verfahrensablauf/Notwendigkeit von Beschlüssen:**

Die einheitliche Veranlagung der Steuern und Abgaben für die Ortsgemeinden unterliegt der laufenden Geschäftsführung der Verbandsgemeinde auf der Grundlage des § 68 der Gemeindeordnung und erfolgt in einheitlicher Form für alle 27 Ortsgemeinden.

***Unterschiedliche Veranlagungsverfahren in den einzelnen Ortsgemeinden wären weder handelbar noch von den EDV-Programmen als auch von den Kosten her zu vertreten.***

Die Ortsgemeinden werden über diese Umstellung auf Dauerbescheide ebenfalls entsprechend informiert.

Gleiches gilt für die Trennung der Abwasser- und Wasserversorgungsentgelte auf einen gesonderten Entgeltbescheid, wobei dieser in den Ortsgemeinden Kottenheim und St. Johann für die dortigen Wasserversorgungen nach wie vor in deren Namen und Auftrag ergeht.

***Für die Festsetzung einer zusätzlichen Fälligkeit sollte dies jedoch per Beschluss von den drei Einrichtungsträgern der Werke entschieden werden.***

Die entsprechenden Beschlüsse der beiden Ortsgemeinden Kottenheim und St. Johann sind rechtzeitig vor Erlass der neuen Bescheide zu fassen.

Für die Abwasserentgelte der Verbandsgemeinde Vordereifel erfolgte dies in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.12.2019.

Der Werkausschuss und der Ortsgemeinderat werden um Beratung und Entscheidung gebeten.

Gleichzeitig werden die Werkleitung und die zuständige Fachbereiche der Verwaltung aufgefordert, diese Systemumstellung frühzeitig mit den Bürgerinnen und Bürgern bzw. den Steuerpflichtigen/Entgeltpflichtigen über entsprechende Bekanntmachungen in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ zu kommunizieren

|                                                                      |                                                    |                               |                                                                               |             |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen?</b>                                     |                                                    |                               |                                                                               |             |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |                                                    |                               |                                                                               |             |
| <b>Veranschlagung</b>                                                |                                                    |                               |                                                                               |             |
| <input type="checkbox"/> Erfolgsplan<br>2020                         | <input type="checkbox"/> Finanzhaus-<br>halt<br>20 | <input type="checkbox"/> Nein | <input checked="" type="checkbox"/> EDV-/Druck-<br>kosten<br>Ja, mit      ? € | Sachkonten: |

**Anlagen:**